



STADT LANGENZENN

Auszug aus der Niederschrift über die 79. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 04.06.2025
Beginn: 18:30 Uhr
Ende 21:41 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Zur Sitzung anwesend:

Erster Bürgermeister

Habel, Jürgen ab Mitte TOP 1.2

Zweiter Bürgermeister

Ell, Christian

Stadtratsmitglieder

Durlak, Manfred

Gawehn, Michael

Jäger, Alfred

Meyer, Evelyn

Osswald, Birgit

Plevka, Melanie

Ritter, Margit

Roscher, Klaus

Ruf, Georg

Schramm, Alexander

Sieber, Christian

Ströbel, Marion

Ströbel, Rainer

Vogel, Markus

Vogel, Oliver

Weber, Thomas

Ziegler, Thomas

Abwesend / Entschuldigt:

Stadtratsmitglieder

Ammon, Erich

Erhart, Wolfgang

Franz, Irene

Schendzielorz-Kostopoulos, Jutta

Schlager, Anni

Schwämmlein, Gerd

Öffentlicher Teil

3. Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn gibt folgende, in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt:

54. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 02.04.2025

1. Straßenbeleuchtung
hier: Standsicherheitsprüfung für Laternenmaste

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe der Standsicherheitsprüfung für Maste der Straßenbeleuchtung an die Firma Roch Service GmbH, Lübeck, auf Grundlage des Angebots vom 23.04.2024 in Höhe von brutto 17.636,18 Euro.

2. Kläranlage Langenzenn; Ersatzbeschaffung Rohrschlammmpumpe
hier: Auftragsvergabe

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe zur Lieferung und Montage einer neuen Rohrschlammmpumpe an die Firma Börger GmbH, Borken-Weseke, auf Grundlage des Angebots vom 24.03.2025 in Höhe von brutto 7.530,32 Euro.

3. Kläranlage Langenzenn; Wartungsvertrag zur Prüfung der elektronischen Anlagen
hier: Auftragsvergabe

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe des Wartungsvertrags an die Firma Hofmockel Automatisierungs- und Prozesstechnik GmbH, Rohr, auf Grundlage des Angebots vom 17.03.2025 zu einem Angebotspreis in Höhe von brutto 14.910,70 Euro.

55. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 08.04.2025

4. Genehmigung der letzten Niederschrift

Niederschrift über die	vom
53. Sitzung des Bauausschusses	25.03.2025
54. Sitzung des Bauausschusses	02.04.2025

77. Sitzung des Stadtrates vom 10.04.2025

5. Verkehrs- und Abwasseranlagen Langenzenn; Kanalsanierung Frankenstraße
hier: Auftragsvergabe

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Kanalsanierung in der Frankenstraße an die Firma Diringer + Scheidel Rohrsanierung GmbH, Röthenbach, auf Grundlage des Nebenangebots vom 19.03.2025 in Höhe von 355.939,77 Euro brutto.

6. Verkehrs- und Abwasseranlagen Langenzenn, Abwasserschiene – Zennquerung

hier: Auftragsvergabe

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Arbeiten für die Zennquerung (Kanal und Wasserleitung) an die Firma HTS Frankenbau GmbH & Co. KG, Sulzdorf, auf Grundlage des Angebots vom 08.04.2025 in Höhe von brutto 397.037,42 Euro.

Die Maßnahme ist Teil der Abwasserschiene durch den Zenngrund und im 10-Jahresplan für die Abwassereinrichtungen enthalten.

Der Kostenanteil der Stadt an der Gesamtauftragssumme beläuft sich somit auf ca. 300.000 Euro.

56. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 05.05.2025

7. Abwasseranlage Langenzenn; Äußere Windsheimer Straße 2a; neuer Hausanschluss;
hier: Auftragsvergabe

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe der Tiefbauarbeiten für den Hausanschluss Äußere Windsheimer Straße 2a an die Firma Rainer Rießbeck auf Grundlage des Angebots vom 31.03.2025 in Höhe von brutto 19.950,22 Euro.

8. Straßenbeleuchtung; Fußweg Hopfenstraße; Ergänzung der Wegebeleuchtung
Hier: Auftragsvergabe

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe zur Ergänzung der Straßenbeleuchtung am Fußweg Hopfenstraße / Am Bronnespan und Schlehenstraße an die Firma Rainer Rießbeck, Langenzenn, auf Grundlage des Angebots vom 28.03.2025 in Höhe von brutto 11.845,58 Euro.

9. Feuerwehr Burggrafenhof;
Hier: Vergabe zur Lieferung und Montage eines Sektionaltores

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe der Reparaturarbeiten am Sektionaltor der Feuerwehr Burggrafenhof an die Firma Köstner GmbH, Neustadt / Aisch, auf Grundlage des Angebots vom 22.04.2025 in Höhe von brutto 5.890,61 Euro.

Die Mittel in Höhe von 5.890,61 Euro sind für den Haushaltsplan 2025 zusätzlich vorzusehen. Der geplante Ansatz ist um 6.000 Euro auf 21.000 Euro zu erhöhen.

10. Heimatmuseum;
hier: Vergabe der Restaurierungsarbeiten an der Sandsteinfassade

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe der Unterhaltsarbeiten der Sandsteinfassade an die Firma Igl Grabmale GmbH, Langenzenn, auf Grundlage des Angebots vom 11.03.2025 in Höhe von brutto 12.661,60 Euro.

Die notwendigen Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2025 vorgesehen.

11. Verkehrs- und Abwasseranlage Langenzenn, Renaturierung Farrnbach
hier: Auftragsvergabe Planungsleistung Lph 1-4

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe der Planungsleistungen zur Renaturierung des Farrnbachs aus der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis an das Ingenieurbüro Team4 – Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

GmbH, Nürnberg auf Grundlage des Honorarangebots vom 22.04.2025 in Höhe von brutto von 19.304,63 Euro.

12. 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Reichenberger Str./Kapelleite“ im Parallelverfahren;
hier: Vergabe von Planungsleistungen zur Bauleitplanung

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe der Planungsleistungen zur Bauleitplanung für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Reichenberger Straße/Kapelleite“ an das Büro Grosser-Seeger, Nürnberg, in Höhe von brutto 36.485,40 €

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

4. Beauftragung einer Machbarkeitsstudie mit Kostenschätzung und Fördermittelabklärung für die Landesgartenschau 2032 Langenzenn

Sachverhalt:

Bislang liegen dem Stadtrat keine belastbaren Angaben zu den möglichen Kosten der Landesgartenschau vor. Grund dafür ist, dass bislang nicht definiert wurde, welche Maßnahmen im Rahmen der Landesgartenschau und auf dem Gelände tatsächlich umgesetzt werden sollen, es dementsprechend keine Pläne oder Kostenschätzungen etc. gibt.

Die Ermittlung realistischer Kosten würde grundsätzlich folgende Schritte erfordern:

- Definition der geplanten Maßnahmen (dieser Punkt liegt seit 2022 zur Bearbeitung im Stadtrat),
- Kostenschätzung durch Fachplaner,
- Prüfung und Berücksichtigung möglicher Fördermittel, auch für begleitende Maßnahmen wie den Hochwasserschutz
- Zusammenführung der Ergebnisse zu einer belastbaren Kosteneinschätzung

Seit 2022 wurde in diesem Prozess jedoch kein Fortschritt erzielt. Eine Mehrheit des Stadtrates hat sich bisher gegen eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema ausgesprochen und zuletzt eine Absage der Landesgartenschau in Erwägung gezogen – obwohl konkrete Kostenschätzungen bislang nicht vorliegen.

Sponsor

Zur Unterstützung dieses Prozesses hat sich ein Sponsor, Herr D.K., bereit erklärt, die Finanzierung des sogenannten Realisierungswettbewerbs – mit einem geschätzten Volumen von ca. 400.000 €, abzüglich möglicher Fördermittel – zu übernehmen. Darüber hinaus wurde eine weitere Spende in Höhe von 50.000 € für die Landesgartenschau zugesagt. Diese Information wurde bislang nicht öffentlich kommuniziert.

Weitere potenzielle Unterstützer haben ihr Interesse bekundet, sich einzubringen – vorausgesetzt, es liegt ein konkreter Umsetzungsrahmen vor.

Diese positiven Signale aus der Bürgerschaft könnten eine wertvolle Grundlage für die weitere Entwicklung der Landesgartenschau bilden – im Dialog, auf Augenhöhe und im gemeinsamen Interesse an einer nachhaltigen Stadtentwicklung.

Folgende einzelne Schritte wären nötig/sinnvoll:

a) Machbarkeitsstudie mit Fördermittelabklärung

1. Termin mit bisherigem Planungsbüro und Bayerischer LGS-GmbH München
2. Einholung eines Kostenangebots und Beauftragung Erstellung Machbarkeitsstudie
3. Erstellung der Machbarkeitsstudie mit Kostenumgriff/Kostenrahmen (Was soll umgesetzt werden und was kostet dies.)

Darin folgende Schritte:

- a) Definition der gewünschten Maßnahmen durch den Stadtrat
 - b) Erneute Bürgerbeteiligung – Anregungen / Wünsche
 - c) Festlegung der zu beplanenden Maßnahmen durch den Stadtrat
 - d) Analyse durch beauftragtes Büro mit Kostenumgriff
4. Anschl. Fördermittelklärung, u.a. mit Umweltministerium und Regierung, ggf. weiteren Fördergebern

Dann liegt das Ergebnis der Machbarkeitsstudie vor. Dieses schlüsselt die einzelnen Maßnahmen auf und definiert Kostenumgriffe für diese sowie mit welcher Förderung für die einzelnen Maßnahmen voraussichtlich zu rechnen ist.

5. Auf dieser Basis mit der Machbarkeitsstudie als Grundlage: Festlegung des Stadtrates, welche Maßnahmen aus der Machbarkeitsstudie Bestandteil des Realisierungswettbewerbs werden sollen und welcher Kostenrahmen den Planern vorgegeben wird.

b) Anschließend könnte ein Rats-/Bürgerentscheid darüber stattfinden, ob die Landesgartenschau Langenzenn 2032 durchgeführt werden bzw. mit welchen Maßnahmen und Vorgaben diese durchgeführt werden soll

Nach positivem Bürgerentscheid / Ratsentscheid bzw. nach Beschluss des Stadtrates, die LGS 2032 durchzuführen:

c) Start des Realisierungswettbewerbs

6. Unterzeichnung Verträge mit der BayLGS
7. Gründung der LGS Langenzenn 2032 GmbH, Bestellung der Geschäftsführungen
8. Beginn des Realisierungswettbewerbs (= eine Art Architektenwettbewerb; der Beginn bedeutet, dass der Wettbewerb auf Umsetzung ausgerichtet ist, es an sich „kein zurück mehr“, nur in Ausnahmefällen, gibt)
9. Auslobung des Siegers
10. Vertrag mit Siegerbüro zur Umsetzung der LGS
11. Fördermittelkonferenz
12. Detaillierte Kostendarstellung
13. Beginn der Planungen, Beantragung Baugenehmigungen, Fördermittelbeantragungen, Bau....

Nach Rücksprache mit dem Sponsor ist dieser bereit, die Kosten für die Machbarkeitsstudie zu übernehmen.

Als Bedingung für die Kostenübernahme stellt er, dass die Definition der Maßnahmen der LGS, die in die Machbarkeitsstudie einfließen, mit intensiver Bürgerbeteiligung erfolgen sowie nach Erstellung der Machbarkeitsstudie bzw. oben genannter Stufe 5 ein Bürger- bzw. Ratsentscheid stattfinden muss, ob und ggf. wie die LGS Langenzenn 2032 stattfinden soll.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Schritte 1+2 mit Einholung eines Kostenangebots und beauftragt die Verwaltung mit der Ausarbeitung eines Vertrages mit dem Sponsor.

einstimmig beschlossen

Dafür: 18 Dagegen: 0

5. Info über Investition und Förderung der Investition Landesgartenschau Bad Windsheim 2027

Sachverhalt:

Positive Berichterstattung über die geplante Landesgartenschau in Langenzenn sucht man seit Jahren vergeblich. Warum dies so ist, kann vermutlich nur der verantwortliche Redakteur beantworten. Gut und sinnvoll wäre es, wenn in den Berichterstattungen die Möglichkeiten dargestellt würden, die eine Landesgartenschau eröffnet.

Im Stadtrat wird immer wieder so oder ähnlich behauptet, dass Landesgartenschauen „nur fünf Mio. € Förderung erhalten“ oder ähnliche Thesen aufgestellt. Auch die verminderte Umsatzsteuer (7 % statt 19 %) auf die LGS-Investitionen wird immer wieder in Zweifel gestellt.

Bad Windsheim – LGS 2027

Spannend ist daher, was und wie das vergleichbare Medium unserer Tageszeitung im Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim berichtet.

Hier war am 22.3.2025 ein Bericht in der Fränkischen Landeszeitung über die Landesgartenschau Bad Windsheim 2027, in welchem auf die Kosten des investiven Teils der LGS eingegangen wird, darin heißt es:

„Von 23,7 Millionen € Gesamtkosten wird derzeit ausgegangen, was eine Steigerung bedeutet.... Ebenso gestiegen seien aber die Fördermittel (18,7 Millionen Euro).“

Furth im Wald – LGS 2025

Bei der Eröffnung der LGS Furth im Wald vergangene Woche hat der Bayerische Ministerpräsident ausgeführt, „23 Millionen Euro sind im Zuge des Megaprojekts in der Grenzstadt investiert worden, neun Millionen davon schultert die Stadt. Über 15 Millionen stammen aus Fördermitteln des Freistaats und der Europäischen Union. Das ist ein Rekordbetrag, aber der ist auch gut angelegt, betonte Söder.“ (Straubinger Tagblatt vom 23.5.2025)

Spannend ist bei einem Gang über das Gelände auch, welche Investitionen und bleibenden Elemente beispielsweise der Landkreis in die Gartenschau gesteckt hat. Diese und viele weitere komplett fremdfinanzierte Beiträge verbleiben dauerhaft für die Bevölkerung vor Ort und kosten dem Ort nichts.

Als Anlage die beiden Artikel aus Bad Windsheim sowie Furth im Wald.

Festgehalten werden kann damit, dass eine Landesgartenschau weit mehr Fördermittel generiert als die von einigen Stadträten immer wieder behaupteten Summen.

Es kommt darauf an, eine kluge und gut durchdachte Planung zu erstellen, um neben den ca. 11 Mio. € reinen Landesgartenschau-Fördermitteln möglichst viele verschiedene weitere Förderungen zu kombinieren, beispielsweise Städtebauförderung, Denkmalförderung, Mittel des Freistaates zum Hochwasserschutz, Leader und viele weitere mögliche Fördertöpfe.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

6. Antrag von Frau Stadträtin Osswald bzgl. Fragestellungen an die Rechtsaufsicht bzgl. der Landesgartenschau 2032

Sachverhalt:

Frau Stadträtin Osswald hat in der Sitzung des Stadtrates vom 19.03.2025 einen Antrag zur Geschäftsordnung bezüglich der Nichtbefassung der Tagesordnungspunkte 5 bis 9 gestellt. Welcher auch mehrheitlich beschlossen wurde.

Des Weiteren hat Frau Stadträtin Osswald noch folgenden Antrag gestellt:

„Hiermit beantrage ich, dass sich der Stadtrat mit den Tagesordnungspunkten 5 bis 9 heute nicht befasst und sich auch so lange künftig nicht damit befasst, bis die Verwaltung eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde zu folgenden Fragen eingeholt hat und dem Stadtrat diese vollständig offengelegt hat:

1. Die Investitionen für eine Landesgartenschau, die wohl deutlich im zweistelligen Millionenbereich liegen, können aus dem laufenden Verwaltungshaushalt der Stadt nicht bestritten werden. Es ist daher die Aufnahme von Krediten notwendig. Hierzu ist nach Art. 71 GO die

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang stehen. Hält die Rechtsaufsichtsbehörde Kreditaufnahmen in dieser Größenordnung für genehmigungsfähig?

2. Die zu gründende Durchführungs-GmbH wird selbst kein nennenswertes Eigenkapital aufweisen. Die Stadt wird daher entweder eine entsprechende Gesellschaftseinlage tätigen müssen, für eine entsprechende Kreditaufnahme dieser Gesellschaft bürgen müssen oder diese Gesellschaft mit Liquidität ausstatten müssen. All diese Vorgänge sind entweder nach Art. 72 oder 96 GO genehmigungs- oder anzeigenpflichtig. Für die Gründung der Gesellschaft besteht nach Art. 87 Abs. 1 Nr. 2 GO noch die zusätzliche Anforderung, dass das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt steht. Hält die Rechtsaufsichtsbehörde eine Bürgschaft für Kredite der Gesellschaft für genehmigungsfähig? Hält die Rechtsaufsichtsbehörde die Gründung der Gesellschaft aufgrund der fehlenden Leistungsfähigkeit der Stadt überhaupt für genehmigungsfähig?

3. Die letzten Landesgartenschauen haben erhebliche Defizite erwirtschaftet. So hat z. B. zuletzt die Gemeinde Kirchheim zur Durchführung der Landesgartenschau 3,99 Millionen EURO zugeschossen. Auch in Langenzenn ist mit einem Defizit zu rechnen, so dass die Stadt für die Durchführungs-GmbH bürgen muss oder eine Defizitübernahme erklären muss. Beides ist nach Art. 72 GO genehmigungspflichtig. Hält die Rechtsaufsichtsbehörde eine derartige Bürgschaft oder Defizitübernahme für genehmigungsfähig und von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt gedeckt?

4. Von den für eine Landesgartenschau zu tätigenen Investitionen sind eine ganze Reihe von Kosten nicht förderfähig und die Förderung wird insgesamt voraussichtlich nicht einmal die Hälfte der Kosten betragen. Auch hier sei die Gemeinde Kirchheim als Beispiel genannt. Dort beliefen sich die Investitionen auf 23,2 Millionen EURO, die Förderung betrug nur rund 9 Millionen EURO, so dass die Gemeinde für die Investitionen 14,2 Millionen EURO Eigenmittel einsetzen musste. Sieht die Rechtsaufsichtsbehörde bei einem derzeitigen Schuldenstand von rund 17 Millionen solche finanziellen Risiken für die Stadt im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für tragbar an?“

Nach Rücksprache mit der Landesgartenschau GmbH München ist die Prüfung durch die Rechtsaufsicht in jedem Fall bei der Gründung der GmbH notwendig und wäre so oder so durchzuführen.

Beschluss:

Stadträtin Osswald stellt einen Antrag auf sofortige Abstimmung des Antrages.

einstimmig beschlossen: **dafür: 17** **dagegen: 0**

(Stadträtin Plevka befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal)

Der Stadtrat beschließt über die Abstimmung des erweiterten Beschlusses.

einstimmig beschlossen: **dafür: 18** **dagegen: 0**

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die gestellten Fragen entsprechend zu bearbeiten, an die Rechtsaufsicht weiterzuleiten und die Stellungnahme dieser dann vollständig dem Stadtrat offenzulegen.

Den Mitgliedern des Stadtrates ist die Anfrage zur Einholung der Stellungnahme unaufgefordert und schnellstmöglich weiterzuleiten. Eine oder mehrere Antworten / Stellungnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde sind den Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich zu übermitteln.

mehrheitlich beschlossen Dafür: 14 Dagegen: 4

7. Aussetzung der Besetzungs-/Wiederbesetzungssperre

Sachverhalt:

Im **Fachbereich 4** (Planen und Bauen) wird zum Ende des Jahres eine Stelle in der Bauverwaltung in Entgeltgruppe 5 mit 20 Wochenstunden frei. Diese Stelle wird für einen reibungslosen Verwaltungsablauf weiterhin benötigt. Aus Sicht des Fachbereichs 4 kann auf diese Stelle nicht verzichtet werden. Die Stelle ist im Stellenplan enthalten und es sind Haushaltsmittel im Haushalt 2025 vorgesehen.

Im **Fachbereich 2** (Hauptamt) werden zum Ende des Jahres zwei Stellen im Bürgerbüro in Entgeltgruppe 6 mit insgesamt 57 Wochenstunden frei. Diese Stellen sind ebenfalls weiterhin notwendig, der Umfang könnte jedoch auf insgesamt 49 Wochenstunden reduziert werden. Die Stellen sind im Stellenplan 2025 enthalten und es sind Haushaltsmittel im Haushalt 2025 vorgesehen.

In der **Kindertagesstätte Wurzelkinder** ist seit dem 01.04.2025 eine Stelle in Entgeltgruppe S8a mit bis zu 39 Wochenstunden unbesetzt. In der täglichen Arbeit zeigt sich jedoch, dass eine Wiederbesetzung dieser Stelle notwendig ist. Bisher wird der Ausfall durch Mehrarbeit von Anderen Mitarbeiterinnen aufgefangen. Die Stelle ist im Stellenplan enthalten und es sind Haushaltsmittel im Haushalt 2025 vorgesehen.

In der **Grundschule Langenzenn** ist bisher eine Stelle für ein freiwilliges soziales Jahr vorgesehen. Das freiwillige soziale Jahr des bisherigen Stelleninhabers endet Planmäßig mit dem Ende des Schuljahres. Für das kommende Schuljahr wäre eine Wiederbesetzung notwendig und von der Grundschule ausdrücklich gewünscht. Die FSJ-Kraft unterstützt in der Grundschule die gebundene Ganztagsesschule. Die Stelle ist im Stellenplan enthalten und es sind Haushaltsmittel im Haushalt 2025 vorgesehen.

Für die **Kläranlage** wurde ein Ausbildungsplatz zum Umwelttechnologe/in für Abwasserbelebungsanlagen bereits im Vorjahr ausgeschrieben. Hinsichtlich der Personalentwicklung für die nächsten Jahre wird es als sinnvoll erachtet, einen Auszubildenden einzustellen und selbst auszubilden. Die Stelle ist im Stellenplan enthalten und es sind Haushaltsmittel im Haushalt 2025 vorgesehen. Der Hauptausschuss hat dem Stadtrat die Aussetzung der Besetzungsperre empfohlen.

Beschluss:

Die Besetzungssperre / Wiederbesetzungssperre wird für folgende Stellen einmalig aufgehoben:

- 1 Stelle in Entgeltgruppe 5 mit 20 Wochenstunden im Fachbereich 4 (Planen und Bauen)
- 2 Stellen in Entgeltgruppe 6 mit insgesamt 49 Wochenstunden im Fachbereich 2 (Hauptamt)
- 1 Stelle in Entgeltgruppe S8a mit 39 Wochenstunden in der Kindertagesstätte Wurzelkinder
- 1 Stelle für eine FSJ-Kraft mit Praktikumsvergütung
- 1 Stelle in der Kläranlage für einen Ausbildungsplatz zum Umwelttechnologe/in für Abwasserbelebungsanlagen mit Ausbildungsvergütung.

(Stadtrat Weber befindet sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.)

einstimmig beschlossen

Dafür: 17 Dagegen: 0

7.1. Aussetzung der Besetzungssperre / Wiederbesetzungssperre für eine Stelle im Hort am Lindenturm

Sachverhalt:

Der Hort am Lindenturm wird im kommenden Betreuungsjahr 2025 / 2026 voll belegt werden. Um alle Plätze in der Einrichtung belegen zu können, ist zusätzliches Personal notwendig.

Im Stellenplan sind jeweils eine Stelle in Entgeltgruppe S8a mit bis zu 35 Wochenstunden und eine Stelle in Entgeltgruppe S3 mit bis zu 30 Wochenstunden vorgesehen und im Haushalt im Haushaltsmitteln eingeplant.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Besetzungssperre / Wiederbesetzungssperre einmalig für eine Stelle im Hort am Lindenturm in der Entgeltgruppe S8a mit bis zu 35 Wochenstunden und eine Stelle in der Entgeltgruppe S3 mit bis zu 30 Wochenstunden

einstimmig beschlossen

Dafür: 18 Dagegen: 0

8. Antrag von Herrn Stadtrat Gawehn; hier: Antrag auf Auflösung des Redaktionsausschusses

Sachverhalt:

In der ersten Sitzung des Redaktionsausschusses vom 02.05.2025 beantragte Herr Stadtrat Gawehn die Auflösung des Redaktionsausschusses. Der mündliche vorgetragene Antrag wurde im Nachgang der Verwaltung schriftlich per Mail – Eingang 02.05.2025 – übermittelt und lautet:

„Antrag zur Aufhebung des Redaktionsausschuss Empfehlung an den Stadtrat zur 6. Änderung der Geschäftsordnung –

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Habel,

ich beantrage, der Redaktionsausschuss mögen beschließen, dem Stadtrat die sofortige 6. Änderung der Geschäftsordnung empfehlen.

Beschlussvorschlag soll lauten:

Der Redaktionsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Änderung der Geschäftssordnung und darin ersatzlose Streichung § 9 Abs.3 Ziffer 5.

Gründe:

Die zuletzt durchgeführte, fünfte Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Langenzenn (GeschO), schafft in § 9 Abs.3 Ziffer 5 einen Redaktionsausschuss. Der Redaktionsausschuss nahm seine Arbeit auf.

Jetzt, nachdem der Redaktionsausschuss seine erste Arbeitssitzung abgehalten hat, konnten wir das Wirken des Redaktionsausschusses in Realität erlebt. Ich komme zur Erkenntnis: Der Redaktionsausschuss wirkt weder im Sinne seines Erfinders noch verbessert er unsere kommunale Kommunikation.

Das Gegenteil ist der Fall: Der Ausschuss belastet uns alle. Die Zusammenkunft des Redaktionsausschusses bedeutet für jedes ehrenamtliche Ratsmitglied aber auch für kommunale

Mitarbeiter einen **erheblichen Zeiteinsatz**. Wertvolle Zeit geht verloren mit Vorbereitung, Tagesordnungen, Protokollführungen. Selbst für Journalisten und Pressevertreter verlängert sich die Antwortzeiten, da vor der Beantwortung ihrer Anfrage erst der Redaktionsausschuss zusammenentreten muß. Zu allem Übel **verstößt** die in §9 Abs. 3 Ziffer 5 unserer Geschäftsordnung neu eingefügten Befugnisse für den Redaktionsausschuss, gegen Artikel 4 des Bay. Pressegesetzes wonach jeder Bürgermeister und Bürgermeisterin immer eine Auskunftspflicht gegenüber Vertreter der Presse hat.

Kurz gesagt: Nach diesem Versuch wissen wir nun: die Kosten des Redaktionsausschusses sind höher als sein Nutzen. Wir sollten den eingeschlagenen Weg verlassen und den Redaktionsausschuss auflösen.

Wer eine bessere Kommunikation herstellen möchte, wird meine Zustimmung zur Schaffung einer qualifizierten Pressestelle erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Gaweinh“

Ebenfalls äußerte sich ein Pressevertreter, Herr R., Redakteur i.R. der Fürther Nachrichten, schriftlich am 29.04.2025 per E-Mail:

*„Die neuen, vom Stadtrat beschlossenen satzungsrechtlichen Regelungen bezüglich Veröffentlichungen der Stadt dürfen **keinesfalls** die grundgesetzliche und verfassungsrechtliche Auskunftspflicht von Verwaltungen und Behörden gegenüber der Presse behindern. Dies trifft nach übereinstimmenden Kommentaren von Presserechtlern selbstverständlich auch auf die Aktualitätsnotwendigkeit von Presseanfragen zu. **Keinesfalls kann bei Anfragen auf die jeweils nächste Sitzung eines Redaktionsausschusses gewartet werden.**“*

Es gibt Stimmen aus der Öffentlichkeit.
Der Stadtrat beschließt, ob die Öffentlichkeit Rederecht erhält.

einstimmig beschlossen: **dafür: 18 dagegen: 0**

Herr R. berichtet, dass er in Langenzenn, Kirchfembach wohne und merkt an, dass Presseanfragen sofort beantwortet werden müssen und nicht erst eine nächste Sitzung abgewartet werden darf.

Stadtrat Ströbel stellt den Antrag auf sofortige Abstimmung des Antrages.

mehrheitlich beschlossen: **dafür: 16 dagegen: 1**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Auflösung des Redaktionsausschusses. Die Verwaltung wird mit der Änderung des Gemeindeverfassungsrechts und der Geschäftsordnung der Stadt Langenzenn beauftragt. Die genannten Änderungen sind dem Stadtrat im Anschluss erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

(Stadtrat Ziegler befindet sich zum Zeitpunkt der Abstimmungen nicht im Sitzungssaal.)

mehrheitlich abgelehnt **Dafür: 6 Dagegen: 11**

**9. Kindertagesstätte am Hallenbad:
Antrag von Frau Stadträtin Ritter auf erneute Beratung**

Sachverhalt:

Der Punkt ist fast beratungsreif, es ist beabsichtigt, diesen in einer Sondersitzung ggf. am 18. oder 24. Juni abschließend zu beraten.

zurückgestellt

10. Erneute Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 15 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 "Westlich der Deberndorfer Straße"

Sachverhalt:

Am 07.07.2022 beschloss der Stadtrat der Stadt Langenzenn die Veränderungssperre Nr. 15 als Satzung. Die Veränderungssperre wurde am 15.07.2022 bekannt gemacht und trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Aufgrund der Vergrößerung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 80 „Westlich der Deberndorfer Straße“, wurde die Veränderungssperre angepasst und am 21.07.2023 die 1. Änderung erlassen, die auch den Geltungsbereich der Veränderungssperre anpasste.

Ziel der Veränderungssperre ist die Sicherung der Planung der Bauleitplanung des Bebauungsplans Nr. 80 „Westlich der Deberndorfer Straße“.

Anlass für die Aufstellung der Veränderungssperre war ein Antrag auf eine immissionsrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß §§ 16 und 19 BlmSchG. Da dieses Vorhaben nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert war und den Planungsabsichten des Bebauungsplans Nr. 80 „Westlich der Deberndorfer Straße“ widersprach wurde die Veränderungssperre Nr. 15 erlassen, die ursprünglich für die Dauer von zwei Jahren galt, also bis 15.07.2024.

Da bis zu diesem Zeitpunkt zum Bebauungsplan nur die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden war und das Bauleitplanverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte, wurde die Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 BauGB mit Satzung vom 06.06.2024 um ein Jahr verlängert. Diese Verlängerung läuft nun zum 15.07.2025 aus.

Zwischenzeitlich erfolgte zwar bereits die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 80 „Westlich der Deberndorfer Straße“ am 10.04.2025, derzeit läuft aber noch die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB bis einschließlich 06.06.2025, in der die Öffentlichkeit Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgeben kann. Parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Aufstellung der Bauleitplanung konnte somit noch nicht abgeschlossen werden.

Eine Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, kann aber um ein Jahr verlängert werden (§ 17 Abs. 1 BauGB), was bereits erfolgt ist. Nur wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern (§ 17 Abs. 2 BauGB). Diese besonderen Umstände bestehen, da zwar theoretisch ein Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan bis zum Ablauf der Veränderungssperre gefasst, aber bis zum 15.07.2025 keine Rechtskraft des Bebauungsplanes erreicht werden könnte. Hintergrund ist der, dass der Bebauungsplan ja nicht aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) der Stadt Langenzenn entwickelt ist und dieser daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden muss. Auch der Änderungsentwurf zum FNP befindet sich derzeit noch im Beteiligungsverfahren. Nach einer Fassung des Feststellungsbeschlusses zum FNP bedarf dieser aber erst noch einer Genehmigung nach § 6 BauGB vom Landratsamt Fürth als zuständiger Genehmigungsbehörde. Hierfür hat die Behörde einen Monat Zeit. Danach müssten der Feststellungsbeschluss zur FNP-Änderung und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erst noch öffentlich bekannt ge-

macht werden, was aufgrund der Redaktionsfristen für das Mitteilungsblatt ebenfalls weitere Zeit in Anspruch nimmt.

Ohne eine erneute Verlängerung der Veränderungssperre würden deren Wirkungen daher zum 15.07.2025 enden ohne, dass eine rechtsverbindliche Bauleitplanung in Kraft getreten wäre, die die Nutzungen im Plangebiet gemäß der verfolgten Planungsziele regelt. Um diese Lücke zu vermeiden, worin ja auch die besonderen Umstände gegeben sind, ist die Verlängerung nach § 17 Abs. 2 BauGB erforderlich. Die Veränderungssperre tritt ohnehin in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB). Binnen dieses Jahres wäre auch eine eventuell erforderlich erneute Auslegung, sofern es zu einer nochmaligen Anpassung der Bebauungsplanung aufgrund der bei der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen kommt, zeitlich denkbar. Einschließlich der Genehmigung der FNP-Änderung und der Bekanntmachungen könnte das Bauleitplanverfahren damit in dieser Frist dann voraussichtlich abgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn beschließt die erneute Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 15 (mit 1. Änderung) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Westlich der Deberndorfer Straße“ mit Stand vom 04.06.2025 gem. § 17 Abs. 2 BauGB um ein Jahr als Satzung.

Die Verwaltung wird hiermit beauftragt, die Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 15 ortsüblich bekannt zu machen.

(Stadträtin Osswald befindet sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.)

einstimmig beschlossen

Dafür: 17 Dagegen: 0

11. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

12. Sonstiges

Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.